

**Anlage 3**

**Beihilfegewährungen im Rahmen der  
Förderrichtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung  
über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung  
im Freistaat Sachsen  
(FRL Städtebauliche Erneuerung – FRL StBauE)  
vom 7. März 2022**

# Inhalt

<b>A. Ziel des Leitfadens</b> .....	2
<b>B. Checklisten für De-minimis-Beihilfen</b> .....	1
1. Checkliste zur Gewährung von Beihilfen gemäß VO (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) .....	1
2. Checkliste für De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Beihilfen).....	3
<b>C. Checklisten für die Gewährung von Beihilfen nach der AGVO oder dem DAWI-Beschluss</b>	<b>5</b>
1. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014).....	5
2. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss).....	12
<b>D. Anhänge</b> .....	<b>14</b>
1. <b>Checkliste für Auftragsvergaben, die eine Beihilfefreiheit begründen</b> .....	<b>14</b>
2. <b>Grundsätzliche Verfahrensweise, sofern die Kriterien, die zur Beihilfefreiheit führen, nicht erfüllt werden</b> .....	<b>16</b>
3. <b>Grundsätzliche Regeln des Europäischen Beihilfenrechts bei der investiven Förderung von Infrastrukturen</b> .....	<b>17</b>
4. <b>Ebenenbetrachtung bei der Prüfung von Infrastrukturvorhaben</b> .....	<b>18</b>
4.1. Beispielhafte Darstellung der Vorgehensweise bei fehlender Begünstigung oder nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit – verbale Beschreibung.....	18
4.1.1 Ebene des Eigentümers/Trägers der Infrastruktur: .....	18
4.1.2 Ebene des Betreibers:.....	18
4.1.3 Ebene der Nutzers .....	19
4.2. Grafische Darstellungen zur beihilferechtlichen Prüfung auf den verschiedenen Ebenen in Workflows .....	20
4.2.1 Erste Ebene: Eigentümer/Träger - Vorgehensweise bei der Prüfung .....	20
4.2.2 Zweite Ebene: Betreiber - Vorgehensweise bei der Prüfung.....	21
4.2.3 Dritte Ebene: Nutzer - Vorgehensweise bei der Prüfung.....	22
5. <b>Glossar</b> .....	<b>23</b>

## A. Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden stellt folgende in der Förderrichtlinie *Städtebauliche Erneuerung* aufgeführten beihilferechten Grundlagen dar:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist (nachfolgend als **AGVO** bezeichnet),
- Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (nachfolgende als **DAWI-Beschluss** bezeichnet, ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist (nachfolgend als **De-minimis-Verordnung** bezeichnet),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) geändert worden ist (nachfolgend als **DAWI-De-minimis-Verordnung** bezeichnet).

Ausführliche Erläuterungen zum Beihilfebegriff und den oben aufgeführten Rechtsgrundlagen enthält die *Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (2016/C 262/01, im Folgenden Beihilfemitteilung).

Die aufgeführten Rechtsgrundlagen und demzufolge die Darstellung in diesem Leitfaden sind für städtebauliche Vorhaben nur dann relevant, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten in einem Marktumfeld betreffen.

## B. Checklisten für De-minimis-Beihilfen

### 1. Checkliste zur Gewährung von Beihilfen gemäß VO (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen)

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

<b>Projektidentifizierung</b>
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)	ja	nein	Bemerkungen (Unterlagen/Sachverhalte welche die Einschätzung begründen; Hinweise zu den Fragen s. u.)
1.	Ist die De-minimis-Beihilfe im fraglichen Wirtschaftsbereich zulässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Nicht zulässig ist die Gewährung einer allgemeinen De-minimis-Beihilfe für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in der Fischerei und Aquakultur tätige Unternehmen,</li> <li>in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen,</li> <li>in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist,</li> <li>Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren,</li> <li>den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr</li> </ul> <p>Wird ein Unternehmen auch in der Fischerei/Aquakultur oder der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig, so ist der Wirtschaftsbereich ausschlaggebend, den das konkrete Förderprojekt betrifft.</p> <p>Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftsbereichen tätig, ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten ist sicherzustellen, dass die gewährte De-minimis-Beihilfe nicht den Bereichen zugutekommt, die vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind.</p>
2.	Kann die Höhe der De-minimis-Beihilfe im Voraus genau berechnet werden, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies ist bei Zuschüssen generell gegeben
3.	Der aktuelle beantragte Subventionswert sowie ggf. in einem Dreijahreszeitraum bereits gewährte De-minimis-Beihilfen überschreiten nicht den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR bei Straßengüterverkehrsunternehmen)? Die De-minimis-Erklärung erscheint plausibel?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Maßgeblich sind die gewährten Beihilfen auf der Ebene eines einzigen Unternehmens. Der Begriff „ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;</li> <li>ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder</li> </ul>

				<p>abzuberufen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;</li> <li>• ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.</li> </ul> <p>Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der v.g. Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet</p> <p><u>Bei Fusionen:</u> Alle De-minimis-Beihilfen, die den an der Fusion beteiligten Unternehmen gewährt wurden, müssen angerechnet werden.</p> <p><u>Bei Aufspaltungen:</u> Bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen werden demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugeflossen sind.</p>
4.	Werden die Kumulierungsvorschriften eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kumulierung mit DAWI-De-minimis möglich: Es gilt zusätzlich der DAWI-De-minimis-Höchstbetrag von 500.000 EUR.</li> <li>• Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen für Fischerei und Aquakultur (30.000 EUR) oder für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse möglich (15.000 EUR) bis zur allg. De-minimis-Höchstbetragsschwelle von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR. Dabei müssen die Schwellen für De-minimis-Beihilfen für Fischerei und Aquakultur oder für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse innerhalb der allgemeinen De-minimis-Höchstbetragsschwelle eingehalten werden.</li> </ul> <p>Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten ist möglich, sofern Kumulierung nicht dazu führt, dass die höchste Beihilfeintensität der Gruppenfreistellungsverordnung bzw. der Programm-/Einzelfallgenehmigung überschritten wird.</p>
5.	Wurde ein De-minimis-Vorabschreiben erstellt (sofern erforderlich)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Wurde eine De-minimis-Bescheinigung (Formblatt) erstellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen der VO (EU) 1407/2013 gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

## B. Checklisten für De-minimis-Beihilfen

### 2. Checkliste für De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 (DAWI-De-minimis-Beihilfen)

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

<b>Projektidentifizierung</b>
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	<b>DAWI-De-minimis-Verordnung</b>			
1.	Liegt eine DAWI vor? Dies ist der Fall, wenn folgende Charakteristika gegeben sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein Unternehmen, das im eigenen gewerblichen Interesse handelt, hätte die Dienstleistung nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen (defizitärer Charakter der Dienstleistung; Marktversagen liegt vor);</li> <li>• Die Dienstleistung erfolgt zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes (bedient also nicht die Interessen Einzelner).</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Ist die De-minimis-Beihilfe im fraglichen Wirtschaftsbereich zulässig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nicht zulässig ist die Gewährung einer allgemeinen De-minimis-Beihilfe für <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Fischerei und Aquakultur tätige Unternehmen,</li> <li>• in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen,</li> <li>• in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Unternehmen, wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der Erzeugnisse richtet oder die Beihilfe von der Weitergabe an den Primärerzeuger abhängig ist,</li> <li>• Exportbeihilfen und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren,</li> <li>• im Kohlesektor tätige Unternehmen den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr gewährt werden,</li> </ul>
3.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es handelt es sich beim Unternehmen nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“?</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Prüfung erfolgt durch ggf. zu plausibilisierende Selbsterklärung (Definition von UiS siehe Glossar in Teil E Ziffer 5.)
4.	Kann die Höhe der Beihilfe im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies ist bei Zuschüssen generell gegeben -
5.	Der aktuelle beantragten überschreitet in einem Dreijahreszeitraum nicht den Betrag von 500.000 €?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Die Kumulierungsvorschriften werden eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen möglich: es gilt die DAWI-De-minimis-Höchstbetragsschwelle von 500.000;</li> <li>• Kumulierung mit anderen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten möglich, sofern Kumulierung nicht</li> </ul>

				<p>dazu führt, dass die höchste Beihilfeintensität der Gruppenfreistellungsverordnung bzw. der Programm-/Einzelfallgenehmigung überschritten wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhält ein Unternehmen bereits für eine DAWI staatliche Ausgleichsleistungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um staatliche Beihilfen handelt oder nicht, so darf es für dieselbe DAWI keine DAWI-De-minimis-Beihilfe bekommen.</li> </ul>
7.	Wurde ein De-minimis-Vorabschreiben erstellt (sofern erforderlich)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
8.	Wurde die De-minimis-Bescheinigung (Formblatt) ausgestellt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

## C. Checklisten für die Gewährung von Beihilfen nach der AGVO oder dem DAWI-Beschluss

### 1. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014)

Die AGVO beinhaltet Freistellungstatbestände für Beihilfen, die nur im geringen Maßnahme geeignet sind, den Wettbewerb auf dem Binnenmarkt zu beeinträchtigen, insbesondere weil der Beihilfebetrag bestimmte in der AGVO festgelegte Anmeldeschwellen nicht überschreitet.

In den Beihilfeintensitäten sind Zuschläge für Gebiete nach Art. 107 Abs. Buchst c AEUV berücksichtigt.

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

Nichtzutreffende Freistellungstatbestände der Abschnitte bitte löschen, die Checkliste unterschreiben und zu den Akten nehmen.

<b>Projektidentifizierung</b>
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	<b>Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen</b>			
1.	<b>Allgemeine Anforderungen</b> (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
1.1.	Die Förderung wird nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrfähigkeit zusammenhängen gewährt und wird auch nicht davon abhängig gemacht, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.2.	Es werden keine Beihilfen für die Fischerei und Aquakultur (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates) sowie für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.3.	In der Richtlinie wurde ausdrücklich festgelegt, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer in Deutschland gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Einzelbeihilfen gewährt werden darf.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In der Richtlinie umgesetzt
1.4.	Wurde im Antrag bestätigt, dass das Unternehmen keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer in Deutschland gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt unterliegt oder noch nicht nachgekommen ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.5.	Beim Zuwendungsempfänger handelt es sich nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Prüfung erfolgt durch ggf. zu plausibilisierende Selbsterklärung. Sofern es sich nicht um eine Gebietskörperschaft handelt, kann diese per se kein UiS sein, da die UiS-Kriterien gem. Art. 2 Nr 18 AGVO nicht einschlägig sind (siehe Glossar in Teil E, Ziffer 5).

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
1.6.	Die Beihilfe wird in einer transparenten Form als Zuschuss gewährt.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	In der Richtlinie vorgegeben
1.7.	Der Antrag wurde vor dem Beginn der Arbeiten gestellt. Definition Beginn der Arbeiten: „Beginn der Arbeiten“: entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausnahmen: Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
1.8.	Der Antrag enthält alle notwendigen Angaben, wie a) Name und Größe des Unternehmens, b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens c) Standort des Vorhabens, d) Kosten des Vorhabens, e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Annahme für Größe des Unternehmens: Bei Gebietskörperschaften handelt es sich in der Regel immer um große Unternehmen
1.9.	Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen belegt, die klar, spezifisch und aktuell sind. Die beihilfefähigen Ausgaben können auch nach den Regelungen für Vereinfachte Kostenoptionen (VKO, bei EFRE/ESF/JTF-Kofinanzierungen) ermittelt werden. Voraussetzungen: - Das Vorhaben wird zumindest teilweise aus dem EFRE/ESF finanziert. - Die Anwendung der VKO ist nach den strukturfondsrechtlichen Grundlagen zulässig und - Die pauschalierte Kostenposition ist nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vorschrift schränkt nicht den Abzug von USt.-Beträgen bei umsatzsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern ein.
1.10.	Im Falle der Gewährung weiterer öffentlicher Finanzierungshilfen für die gleichen beihilfefähigen Ausgaben ist gewährleistet, dass die betraglichen oder prozentualen Obergrenzen für die Beihilfen (siehe Abschnitte <b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> bis 0) nicht überschritten werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Darstellung der Finanzierung und Kumulierung erfolgt im Rahmen der Antragstellung
1.11.	Bei Förderungen inkl. des Eigenanteils oder weiterer öffentlicher Mittel in der Summe von mehr als 500 TEUR und bei in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Empfängern jede Einzelbeihilfe für die genannte Primärerzeugung von mehr als 60 TEUR und bei in der Fischerei und Aquakultur tätigen Empfängern fallen, jede Einzelbeihilfe von mehr als 30 TEUR: Es ist gewährleistet, dass folgende notwendigen Informationen des Beihilfeempfängers veröffentlicht werden können: a) Name des Empfängers b) Identifikator des Empfängers c) Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Gewährung d) Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, auf NUTS-II-Ebene e) Wirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe f) Beihilfeelement, in voller Höhe, in Landeswährung g) Beihilfeinstrument (Zuschuss) h) Tag der Gewährung i) Ziel der Beihilfe j) Bewilligungsbehörde k) Nummer der Beihilfemaßnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einverständniserklärung im Antragsformular.  Diese Informationen sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bewilligung in das Transparency Award Modul (TAM) einzutragen
1.12.	Alle notwendigen Daten für die Jahresberichterstattung werden erfasst.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
1.13.	Unterlagen werden bei der Bewilligungsstelle 10 Jahre nach letztmaliger Gewährung einer Beihilfe nach der Richtlinie aufbewahrt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Bestätigung:**

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
<b>Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen</b>				
2.	<b>Spezielle Anforderungen nach Art. 48 – Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen</b> (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
2.1.	Die Beihilfe ist auf 50 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben begrenzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
2.2.	Erfolgt die Förderung in einem Fördergebiet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.3.	Ist gewährleistet, dass die Energieinfrastruktur uneingeschränkt einer Tarif- und Zugangsregulierung im Einklang mit den Energiebinnenmarktvorschriften unterliegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.4.	Ist gewährleistet, dass nur Investitionskosten beihilfefähig sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.5.	Der Beihilfebetrags ist nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Definition siehe Glossar). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.6.	Beihilfen für Investitionen in Vorhaben zur Strom- oder Gasspeicherung oder in Ölinfrastrukturen werden nicht gefördert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>Hinweis zu Wasserstofftransportinfrastrukturen:  Wasserstofftransportinfrastrukturen fallen nicht unter die Definition des Begriffs "Energieinfrastruktur" in Artikel 2 Nummer 130 AGVO, wenn die Wasserstoffinfrastruktur vom Erdgasnetz getrennt ist (d. h. ein Netz spezieller Wasserstoffpipelines, die sowohl neu sind als auch aus bestehenden Pipelines umgebaut werden) → Art. 48 AGVO kann nicht angewendet werden</p> <p>In bestimmten Fällen könnten Wasserstofftransportleitungen jedoch als "lokale Infrastruktur" im Sinne von Artikel 56 AGVO qualifiziert werden, wenn sie eine begrenzte Ausdehnung und rein lokalen Charakter haben.</p>				

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
<b>Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen</b>				
4	Spezielle Anforderungen nach Art. 53 – <b>Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes</b> (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden, <b>vorrangig bitte Bedingungen für die Beihilfefreiheit prüfen</b> )			
4.1	Investitionsbeihilfen umfassen pro Projekt max. 150 Mio. EUR Betriebsbeihilfen umfassen pro Unternehmen und Jahr max. 75 Mio. EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
4.2	Die Zwecke der Förderung entsprechen den folgenden Zwecken und Aktivitäten: a) Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerbes und ähnliche Infrastrukturen, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur; b) materielles Kulturerbe einschließlich aller Formen beweglichen oder unbeweglichen kulturellen Erbes und archäologischer Stätten, Denkmäler, historische Stätten und Gebäude; Naturerbe, das mit Kulturerbe zusammenhängt oder von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats förmlich als Kultur- oder Naturerbe anerkannt ist; c) immaterielles Kulturerbe in jeder Form einschließlich Brauchtum und Handwerk; d) Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten; e) Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; f) Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen..	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.3	Die Förderung umfasst keine andere Kategorie als: a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Kulturinfrastruktur; b) Betriebsbeihilfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.4	Die Investitionsförderung umfasst keine anderen Ausgaben in materielle und immaterielle Vermögenswerte als: a) für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden; b) für den Erwerb, einschließlich Leasing, Besitzübertragung und Verlegung von kulturellem Erbe; c) für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung; d) für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher; e) für Kulturprojekte und kulturelle Aktivitäten, Kooperations- und Austauschprogramme sowie Stipendien einschließlich der Kosten für das Auswahlverfahren und für Werbemaßnahmen sowie der unmittelbar durch das Projekt entstehenden Kosten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.5	Die Förderung von Betriebskosten umfasst keine anderen Ausgaben als: a) die Kosten der kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten wie Ausstellungen, Aufführungen, Veranstaltungen oder vergleichbare kulturelle Aktivitäten im normalen Betrieb; b) die Kosten für Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung sowie für die Förderung des Verständnisses für die Bedeutung des Schutzes und der Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch Bildungsprogramme und Programme zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, unter anderem unter Einsatz neuer Technologien; c) die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu kulturellen Einrichtungen oder Kulturerbestätten, einschließlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	<p>der Kosten für die Digitalisierung und den Einsatz neuer Technologien sowie der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit Behinderungen;</p> <p>d) die Betriebskosten, die unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität zusammenhängen, wie unmittelbar mit dem Kulturprojekt beziehungsweise der kulturellen Aktivität verbundene Miet- oder Leasingkosten für Immobilien und Kulturstätten, Reisekosten oder Kosten für Materialien und Ausstattung, Gerüste für Ausstellungen und Bühnenbilder, Leihe, Leasing und Wertverlust von Werkzeugen, Software und Ausrüstung, Kosten für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützten Inhalten, Werbekosten und sonstige Kosten, die unmittelbar durch das Projekt beziehungsweise die Aktivität entstehen; die Abschreibungs- und Finanzierungskosten sind nur dann beihilfefähig, wenn sie nicht Gegenstand einer Investitionsbeihilfe sind;</p> <p>e) die Kosten für Personal, das für die kulturelle Einrichtung, die Kulturerbestätte oder ein Kulturprojekt arbeitet;</p> <p>f) Kosten für Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen externer Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen, die unmittelbar mit dem Projekt in Verbindung stehen.</p>			
4.6	<p>Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem (Definition siehe Glossar) der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.</p> <p>Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.7	<p>Bei Betriebsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste für den betreffenden Zeitraum zu decken. Dies ist vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet.</p> <p>Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.8	<p>Im Falle Verfassung, Bearbeitung, Produktion, Vertrieb, Digitalisierung und Veröffentlichung von Musik- oder Literaturwerken einschließlich Übersetzungen ist der Beihilfehöchstbetrag nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und den abgezinsten Einnahmen des Projekts oder nicht höher als 70 % der beihilfefähigen Kosten. Die Einnahmen werden vorab oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten für die Veröffentlichung der Musik- oder Literaturwerke, einschließlich Urheberrechtsgebühren, Übersetzervergütungen, Redaktionsgebühren, sonstigen Redaktionskosten (zum Beispiel für Korrekturlesen, Berichtigung und Überprüfung), Layout- und Druckvorstufenkosten sowie Kosten für Druck oder elektronische Veröffentlichung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.9	<p>Beihilfen für Zeitungen und Zeitschriften sind unabhängig davon, ob diese in gedruckter oder elektronischer Form erscheinen, ausgenommen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Bestätigung:**

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
<b>Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen</b>				
5.	<b>Spezielle Anforderungen nach Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)</b>			
5.1	Investitionsbeihilfen sind begrenzt auf 30 Mio. EUR oder die Gesamtkosten betragen maximal 100 Mio. EUR. Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen sind begrenzt auf 2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr. Betriebsbeihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastrukturen sind nicht zulässig.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
5.2	Die Sportinfrastruktur wird nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt. Auf die Nutzung der Sportinfrastruktur durch andere Profi- oder Amateursportnutzer entfallen jährlich mindestens 20 % der verfügbaren Nutzungszeiten. Wird die Infrastruktur von mehreren Nutzern gleichzeitig genutzt, so sind die entsprechenden Anteile an den verfügbaren Nutzungszeiten berechnet worden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.3	Multifunktionale Freizeitinfrastrukturen umfassen Freizeiteinrichtungen mit multifunktionalem Charakter, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten; ausgenommen sind Freizeitparks und Hotels.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.4	Die Sportinfrastruktur beziehungsweise multifunktionale Freizeitinfrastruktur steht mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offen. Unternehmen, die mindestens 30 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, erhalten einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen, sofern diese Bedingungen öffentlich bekanntgemacht worden sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.5	Bei Nutzung der Sportinfrastruktur von Profisportvereinen wurden die Nutzungspreise und -bedingungen öffentlich bekanntgemacht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.6	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Bau, die Modernisierung und/oder den Betrieb einer Sportinfrastruktur oder einer multifunktionalen Freizeitinfrastruktur durch Dritte erfolgte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.7	Die Beihilfen umfassen keine anderen Kategorien als: a) Investitionsbeihilfen einschließlich Beihilfen für den Bau oder die Modernisierung von Sportinfrastrukturen und multifunktionalen Freizeitinfrastrukturen; b) Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.8	Die förderfähigen investiven Ausgaben umfassen nur Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.9	Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen umfassen nur die Betriebskosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch die Infrastruktur. Zu diesen Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, jedoch nicht die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie Gegenstand einer Investitionsbeihilfe waren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.10	Bei Investitionsbeihilfen ist der Beihilfebetrags nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Definition siehe Glossar). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.11	Bei Betriebsbeihilfen für Sportinfrastrukturen ist der Beihilfebetrags nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum. Dies wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus gewährleistet. Alternativ: Bei Beihilfen von nicht mehr als 2 Mio. EUR ist der Beihilfehöchstbetrag auf 80% der förderfähigen Ausgaben begrenzt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Bestätigung:

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
<b>Nach der AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014) freigestellte Finanzierungen</b>				
6.	Spezielle Anforderungen nach Art. 56 – <b>Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen</b> (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
6.1	Die Beihilfen für dieselbe Infrastruktur beträgt max. 10 Mio. EUR oder die Gesamtkosten betragen max. 20 Mio. EUR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Hinweis: Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden ist in den Wert der Beihilfe auch der Eigenanteil einzubeziehen.
6.1	Die Förderung umfasst die Finanzierung einer Infrastruktur, die auf lokaler Ebene einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der industriellen Basis leistet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.2	Die Förderung kann nicht unter andere Abschnitte des Kapitels III der AGVO (ausgenommen Abschnitt 1 – Regionalbeihilfen) fallen. Sie wird nicht für Flughafen- oder für Hafinfrastrukturen gewährt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.3	Die Infrastruktur steht interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis entspricht dem Marktpreis.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.4	Die Erteilung von Konzessionen oder Aufträgen für den Betrieb der Infrastruktur durch Dritte erfolgt zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.5	Die förderfähigen Ausgaben umfassen nur die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.6	Der Beihilfebetrag ist nicht höher als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition (Definition siehe Glossar). Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.7	Gewidmete Infrastruktur (Infrastruktur, die für im Voraus ermittelbare Unternehmen errichtet wird und auf deren Bedarf zugeschnitten ist) ist nicht Gegenstand der Förderung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	Hinweis: Wird die Beihilfe für ein (lokales) Netz von Infrastrukturen gewährt, muss besonders darauf geachtet werden, dass diese Schwellenwerte nicht durch eine künstliche Aufspaltung der Beihilferegelungen oder Projekte umgangen werden.			

**Bestätigung:**

Es wird danach bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum / Unterschrift:

## C. Checklisten für die Gewährung von Beihilfen nach der AGVO oder dem DAWI-Beschluss

### 2. Checkliste für die Gewährung von Beihilfen nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (DAWI-Beschluss)

Die Checkliste ist in Ergänzung zu den Fördervoraussetzungen, die sich aus der Richtlinie, der LHO und/oder ggf. weiterer nationaler oder europäischer Bestimmungen ergeben (bspw., sofern EFRE-Mittel eingesetzt werden), anzuwenden.

<b>Projektidentifizierung</b>
Projekt-Nr.
Projektbezeichnung
Antragsteller
Ebene der Prüfung
Bearbeiter

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	<b>Andere Freistellungsmöglichkeiten</b>			
	<b>DAWI-Beschluss</b> (kumulative Kriterien, d.h. bei allen Bedingungen muss „ja“ angekreuzt werden)			
1.	Liegt eine DAWI vor?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dies ist der Fall, wenn folgende Charakteristika gegeben sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Unternehmen, das im eigenen gewerblichen Interesse handelt, hätte die Dienstleistung nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen übernommen (defizitärer Charakter der Dienstleistung; Marktversagen liegt vor);</li> <li>Die Dienstleistung erfolgt zum Wohle der Bürger oder im Interesse der Gemeinschaft als Ganzes (bedient also nicht die Interessen Einzelner).</li> </ul>
2.	Dient die Investition der Erfüllung dieser Verpflichtung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3.	Betrifft die DAWI Dienstleistungen außerhalb des Land-, Luft- und Seeverkehrs?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Beträgt die Ausgleichsleistung pro Jahr maximal 15 Mio. EUR? (Durchschnitt der Jahresbeiträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen) oder betrifft die DAWI Krankenhäuser, den sozialen Wohnungsbau oder Sozialdienstleistungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5.	Wurde/wird das Unternehmen mit der DAWI betraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6.	Enthält der Betrauungsakt kumulativ folgende Punkte? <ul style="list-style-type: none"> <li>Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung,</li> <li>das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,</li> <li>Art etwaiger ausschließlicher oder besonderer Rechte, die dem Unternehmen durch die Behörde gewährt werden,</li> <li>Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,</li> <li>Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen,</li> <li>Verweis auf den Freistellungsbeschluss</li> <li>Verweis auf erforderliche Trennungsrechnung (DAWI vs. Nicht-DAWI)</li> </ul>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wird der Zuwendungsbescheid/-vertrag von der Bank erlassen, sind diese Punkte ggf. bereits im Musterbescheid/-vertrag berücksichtigt. Die Frage kann dann mit „ja“ beantwortet werden.

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
7.	Deckt die Ausgleichsleistung nur die Nettokosten, die durch die Erfüllung der DAWI verursacht wurden, und einen angemessenen Gewinn ab?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Angemessener Gewinn: wird anhand des im betreffenden Wirtschaftszweig üblichen Gewinns bestimmt; eine Kapitalrendite, die den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht überschreitet, gilt als angemessen.
8.	Ist die DAWI auf höchstens 10 Jahre begrenzt? (Diese Höchstdauer gilt nicht, wenn bei den Investitionen längere Abschreibungszeiträume gelten.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Bestätigung:**

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung des beantragten Projekts nach den einschlägigen beihilferechtlichen Regelungen gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

## D. Anhänge

### 1. Checkliste für Auftragsvergaben, die eine Beihilfefreiheit begründen

Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	<p>Wenn der Verkauf und Kauf von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen (oder andere vergleichbare Transaktionen) in einem wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Ausschreibungsverfahren erfolgt, das mit den Vorschriften des AEUV zum öffentlichen Beschaffungswesen im Einklang steht, kann davon ausgegangen werden, dass diese Transaktionen den Marktbedingungen entsprechen, sofern die unter den Randnummern 95 und 96 der Beihilfemitteilung genannten einschlägigen Kriterien zur Auswahl des Käufers bzw. Verkäufers angewendet worden sind (siehe Hinweise 3 und 4).</p> <p>Wenn ein Mitgliedstaat hingegen aus politischen Gründen beschließt, eine bestimmte Tätigkeit zu fördern, und beispielsweise den Umfang der Förderung ausschreibt, kann die Vergabe im Wege einer Ausschreibung nur die Höhe des gewährten Betrages minimieren, jedoch nicht die Gewährung eines Vorteils ausschließen.</p> <p>Die Prüfkriterien gelten kumulativ, d. h. alle Kriterien müssen erfüllt sein, wenn durch das Vergabeverfahren ein Marktpreis/eine Beihilfefreiheit begründet werden soll.</p>			
1.	Ist das Ausschreibungsverfahren <b>wettbewerblich</b> (können alle interessierten und qualifizierten Bieter teilnehmen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	<p>Ist das Verfahren <b>transparent</b>?</p> <p>(Sind dementsprechend alle interessierten Bieter in jeder Phase des Ausschreibungsverfahrens in gleicher Weise ordnungsgemäß informiert ?)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Welcher Grad an Öffentlichkeit notwendig ist, um in einem bestimmten Fall eine hinreichende Bekanntmachung zu gewährleisten, hängt von den Merkmalen der jeweiligen Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen ab. Vermögenswerte, Waren und Dienstleistungen, die angesichts ihres hohen Wertes oder anderer Merkmale für europa- oder weltweit tätige Bieter von Interesse sein könnten, sollten so ausgeschrieben werden, dass potenzielle Bieter, die europa- oder weltweit tätig sind, darauf aufmerksam werden.</p>
3.	<p>Ist die <b>diskriminierungsfreie</b> Behandlung aller Bieter in allen Phasen des Verfahrens gewährleistet?</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>Sind objektive, vorher mitgeteilte Auswahl- und Zuschlagskriterien vorhanden, um sicherzustellen, dass die sich aus dem Verfahren ergebende Transaktion den Marktbedingungen entspricht?</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4.	Ist die Ausschreibung <b>bedingungsfrei</b> ?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Dies ist der Fall, wenn es potenziellen Käufern unabhängig davon, ob sie bestimmte Unternehmen betreiben, grundsätzlich freisteht, die zum Verkauf stehenden Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen zu erwerben und für ihre eigenen Zwecke zu nutzen.</p> <p>Wenn zur Bedingung gemacht wird, dass der Käufer zugunsten der Behörden oder im allgemeinen öffentlichen Interesse besondere Verpflichtungen eingeht, die ein privater Verkäufer nicht verlangt hätte und die sich nicht aus dem allgemeinen nationalen Recht oder aus Entscheidungen der Planungsbehörden ergeben, kann die Ausschreibung nicht als bedingungsfrei angesehen werden.</p>
	<p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Einhaltung der obigen Anforderungen kann es als ausreichend angesehen werden, wenn die in den Vergaberichtlinien vorgesehenen Verfahren angewandt und eingehalten werden, sofern alle Voraussetzungen für die Anwendung des jeweiligen Verfahrens erfüllt sind.</li> </ul> <p>Dies gilt nicht bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Ermittlung eines Marktpreises unmöglich machen, wie etwa beim Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung.</p>			

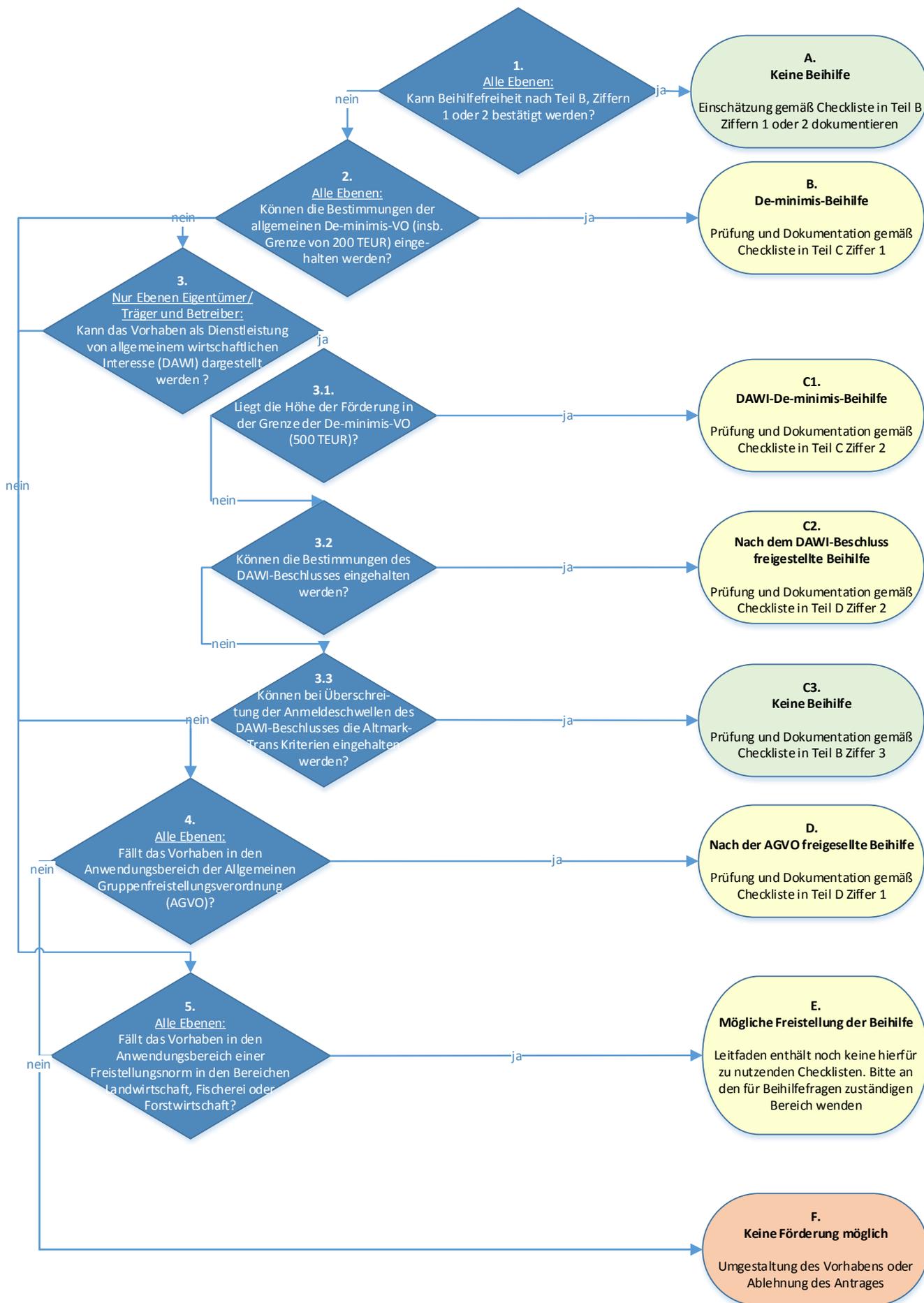
Abschnitt	Prüfkriterien	Ja	Nein	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wenn nur ein einziges Angebot abgegeben wird, ist das Verfahren in der Regel nicht ausreichend, um einen Marktpreis zu erhalten, außer wenn</li> <li>– bei der Ausgestaltung des Verfahrens besonders strenge Vorkehrungen getroffen wurden, um echten und wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, und nicht offensichtlich ist, dass realistisch betrachtet nur ein einziger Wirtschaftsbeteiligter in der Lage sein dürfte, ein glaubwürdiges Angebot einzureichen, oder sich die Behörden durch zusätzliche Maßnahmen vergewissern, dass das Ergebnis dem Marktpreis entspricht.</li> <li>– Beim <b>Verkauf</b> ist das höchste Angebot das einzige maßgebliche Kriterium für die Auswahl des Käufers, wobei auch den geforderten vertraglichen Vereinbarungen (zum Beispiel einer Garantie des Verkäufers oder anderer nach dem Verkauf eingreifender Verpflichtungen) Rechnung zu tragen ist. Es sollten nur glaubwürdige und verbindliche Angebote berücksichtigt werden</li> <li>– Beim <b>Kauf</b> sollten jegliche besondere Ausschreibungsbedingungen diskriminierungsfrei sein und in einem engen und objektiven Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dem jeweiligen wirtschaftlichen Ziel der Ausschreibung stehen. Sie sollten ermöglichen, dass das wirtschaftlich günstigste Angebot dem Marktwert entspricht. Die Kriterien sollten daher so festgelegt werden, dass sie ein wirksames wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren ermöglichen, auf dessen Grundlage der erfolgreiche Bieter eine marktübliche Rendite erzielt, aber nicht mehr. In der Praxis setzt dies die Anwendung von Ausschreibungsverfahren voraus, bei denen der „Preis“-Komponente des Angebots großes Gewicht beigemessen wird oder bei denen es aus sonstigen Gründen wahrscheinlich ist, dass ein wettbewerbsgerechtes Ergebnis erzielt wird (zum Beispiel bestimmte Auftragsauktionen mit hinreichend klaren Zuschlagskriterien).</li> </ul>			

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine derartige Vergabe gegeben sind.

Datum/Unterschrift:

## 2. Grundsätzliche Verfahrensweise, sofern die Kriterien, die zur Beihilfefreiheit führen, nicht erfüllt werden



### 3. Grundsätzliche Regeln des Europäischen Beihilfenrechts bei der investiven Förderung von Infrastrukturen

(1) Die Definition der Staatlichen Beihilfen richtet sich nach Art. 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Hiernach sind für das Vorliegen einer Staatlichen Beihilfe folgende kumulative Bedingungen erforderlich – Transfer staatlicher Mittel bzw. Zurechenbarkeit, die Begünstigung eines Unternehmens, die Selektivität, eine potenzielle Wettbewerbsverfälschung sowie die potenzielle Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten. Sofern eine der Bedingungen nicht erfüllt ist, handelt es sich bei einer Förderung nicht um eine Staatliche Beihilfe.

Eine Beurteilung/Prüfung findet auf den drei Ebenen, Eigentümer/Träger, Betreiber und Nutzer statt.

(2) Die spätere Nutzung der Infrastruktur bestimmt in der Regel die beihilferechtliche Relevanz der Förderung. Sofern die Infrastruktur später wirtschaftlich genutzt werden sollte, führt der Träger/Eigentümer bereits im Rahmen der Errichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit aus und ist unter beihilferechtlichen Gesichtspunkten als Unternehmen zu betrachten.

(3) Eine wirtschaftliche Tätigkeit stellt in diesem Zusammenhang das Anbieten von Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt dar (Gewinnerzielungsabsicht oder die Rechtsform sind auf allen drei Ebenen nicht erheblich, vertiefend siehe Ausführungen im Glossar im Teil E des Leitfadens).

(4) Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann insbesondere für hoheitliche Tätigkeiten, vgl. Rn 17 ff. Beihilfemitteilung, sowie für Tätigkeiten in den Bereichen Bildungswesen und Forschungstätigkeiten sowie Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschließlich Naturschutz in der Regel verneint werden, vgl. im Einzelnen Rn. 28 ff. Beihilfemitteilung.

(5) Wird eine Infrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, gilt:

a. Sofern neben der reinen nichtwirtschaftlichen Nutzung, wirtschaftliche Nebentätigkeiten lediglich bis 20% der jährlichen Gesamtkapazität der Infrastruktur erfolgen, sind diese für eine Beurteilung der Beihilferelevanz der Infrastruktur im Ganzen unerheblich, sofern diese Nebentätigkeiten unmittelbar mit dem Betrieb verbunden und dafür erforderlich sind oder in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen. Auch übliche wirtschaftliche Zusatzleistungen von fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Infrastrukturen sind in der Regel nicht beihilferelevant (Erläuterungen siehe Rn. 207 der Beihilfemitteilung).

b. Wirtschaftliche Nutzungen von mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität oder sofern die wirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unmittelbar mit dem Betrieb verbunden und dafür erforderlich sind oder in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen oder es sich nicht um eine übliche Zusatzleistung handelt, können getrennt betrachtet werden, wobei die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfavorschriften fällt, wie sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt. Jedoch ist sicherzustellen, dass die Förderung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit nicht zur Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit führt. Dies kann durch die Begrenzung der öffentlichen Finanzierung auf die Nettokosten (einschließlich der Kapitalkosten) der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten erreicht werden, die anhand einer klar getrennten Buchführung ermittelt werden.

(6) Sofern eine spätere wirtschaftliche Nutzung der geförderten Infrastruktur erfolgt, diese jedoch nur rein regionalen Charakter hat und somit der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigt werden kann, erübrigt sich ebenso eine beihilferechtliche Betrachtung auf allen drei Ebenen, vgl. insbesondere Rn. 197 Beihilfemitteilung.

(7) Besonderheiten sind zu beachten, sofern Träger und Eigentümer auseinanderfallen.

- (8) Sofern eine beihilferechtliche Relevanz auf der Ebene der Eigentümer/Träger vorliegt, sind auf der Ebene der Betreiber und Nutzer der Infrastruktur in jedem Fall Prüfungen einer Beihilferelevanz durchzuführen.

#### **4. Ebenenbetrachtung bei der Prüfung von Infrastrukturvorhaben**

##### **4.1. Beispielhafte Darstellung der Vorgehensweise bei fehlender Begünstigung oder nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit – verbale Beschreibung:**

###### **4.1.1 Ebene des Eigentümers/Trägers der Infrastruktur:**

Die im Rahmen der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchgeführte Erschließung und Revitalisierung öffentlichen Geländes durch kommunale Gebietskörperschaften stellt keine wirtschaftliche Tätigkeit dar, sondern ist Teil ihres öffentlichen Auftrags, der in der Bereitstellung und Kontrolle von Grundstücken im Einklang mit den örtlichen Plänen der Stadt- und Raumentwicklung besteht (Ausnahme: Erschließung nach Maß)..

Soll anschließend an die Erschließung das öffentliche Gelände zwecks Errichtung industrieller und gewerblicher Infrastruktur veräußert werden, gilt: Es handelt es sich auf Trägerebene also nicht um eine Beihilfe, da kein wirtschaftlicher Vorteil aus der Maßnahme gezogen wird.

Auch wenn nachgewiesen wird, dass der Staat bei der Bereitstellung der für den Ausbau/die Modernisierung einer Infrastruktur erforderlichen Mittel unter denselben Bedingungen wie ein privater Investor in einer vergleichbaren Situation gehandelt hat, liegt keine staatliche Beihilfe vor. Dies kann auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt werden:

- erhebliche pari-passu-Investitionen Privater, d. h. Investitionen, die zu denselben Bedingungen (und damit mit denselben Risiken und Chancen) getätigt werden wie von der öffentlichen Hand, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet, und/oder
- ein solider, vorzugsweise von externen Sachverständigen validierter Ex-ante-Geschäftsplan, aus dem hervorgeht, dass die Investition für den/die Investor(en) eine angemessene Rendite erbringt, die der marktüblichen Rendite entspricht, die von Betreibern bei ähnlichen Projekten unter Berücksichtigung des Risikos und der Zukunftserwartungen vernünftigerweise erwartet würde (Beihilfemitteilung, Rn. 101-105).

Es ist jedoch zu beachten, dass das Vorhandensein aufeinanderfolgender staatlicher Eingriffe in Bezug auf dasselbe Infrastrukturprojekt die Schlussfolgerung entkräften könnte, dass eine ähnliche Maßnahme auch von einem marktwirtschaftlich handelnden Investor ergriffen worden wäre (Beihilfemitteilung, Rn. 81).

###### **4.1.2 Ebene des Betreibers:**

Unternehmen, die die geförderte Infrastruktur zur Erbringung von Dienstleistungen für Endnutzer betreiben, erhalten einen Vorteil, wenn der Betrieb der Infrastruktur ihnen einen wirtschaftlichen Nutzen bringt, den sie unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätten. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das, was sie für das Recht zur Nutzung der Infrastruktur zahlen, geringer ist als das, was sie für den Betrieb einer vergleichbaren Infrastruktur unter normalen Marktbedingungen hätten zahlen müssen.

In Fällen, in denen Infrastrukturbetreiber unter normalen Marktbedingungen ihre Tarife/Entgelte auf ein Niveau anheben müssten, das durch die Nachfrage nicht gedeckt ist, oder einfach gar nicht erst in den Markt eintreten würden, wird davon ausgegangen, dass die Beihilfe den Betreibern einen Vorteil verschafft, indem sie ihnen ermöglicht, ihre Dienste anzubieten.

Wird der Betrieb der Infrastruktur gegen ein Entgelt an einen Betreiber auf der Grundlage einer wettbewerblichen, transparenten, nichtdiskriminierenden und bedingungsfreien Ausschreibung (Beihilfemitteilung, Rn. 89-94) im Einklang mit den Grundsätzen des AEUV über das öffentliche Auftragswesen (Beihilfemitteilung, Rn. 95-96) vergeben, kann ein Vorteil auf der Ebene des Betreibers ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall kann davon ausgegangen werden, dass das Entgelt, das der Betreiber für das Recht zur Nutzung der Infrastruktur zahlt, den

Marktbedingungen entspricht. Eine Checkliste zur Prüfung/Dokumentation der Einhaltung dieser Regeln ist in Abschnitt E, Ziffer 1 dieses Leitfadens enthalten. Diese Schlussfolgerung gilt nicht, wenn das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren nur darauf abzielt, dem bereits feststehenden Betreiber eine Unterstützung zu gewähren und die Höhe der Unterstützung zu bestimmen (negativer Preis).

Wurde der Betreiber nicht im Rahmen einer Ausschreibung gemäß den oben genannten Bedingungen ausgewählt, kann es auch möglich sein, festzustellen, dass die vom Betreiber gezahlten Entgelte den normalen Marktbedingungen entsprechen, und zwar durch

- Benchmarking mit vergleichbaren Situationen (Beihilfemitteilung, Rn. 97-100) oder
- auf der Grundlage einer allgemein anerkannten Standardbewertungsmethode (Beihilfemitteilung, Rn. 101-105).

#### **4.1.3 Ebene der Nutzers**

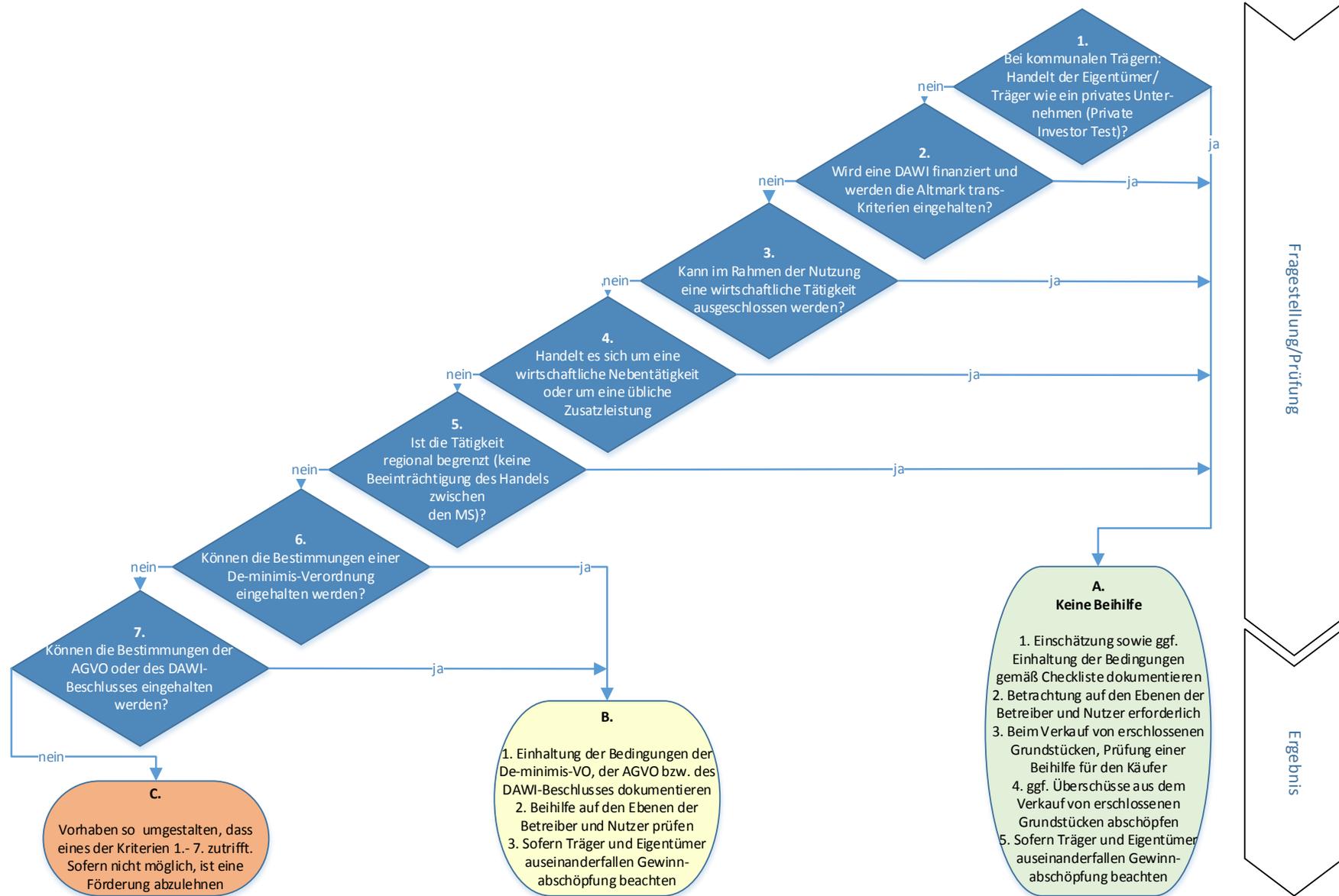
Hat der Betreiber der Infrastruktur eine staatliche Beihilfe erhalten, kann er den wirtschaftlichen Vorteil an den/die Nutzer der Infrastruktur weitergeben. Handelt es sich bei diesen Nutzern um Unternehmen, unterliegen sie den Vorschriften für staatliche Beihilfen (Beihilfemitteilung, Rn. 225).

Ein wirtschaftlicher Vorteil auf der Ebene des/der Nutzer(s) kann u.a. ausgeschlossen werden, wenn

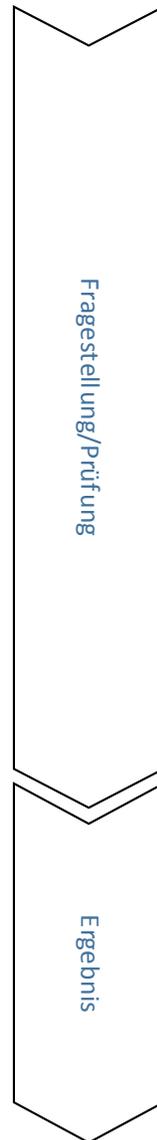
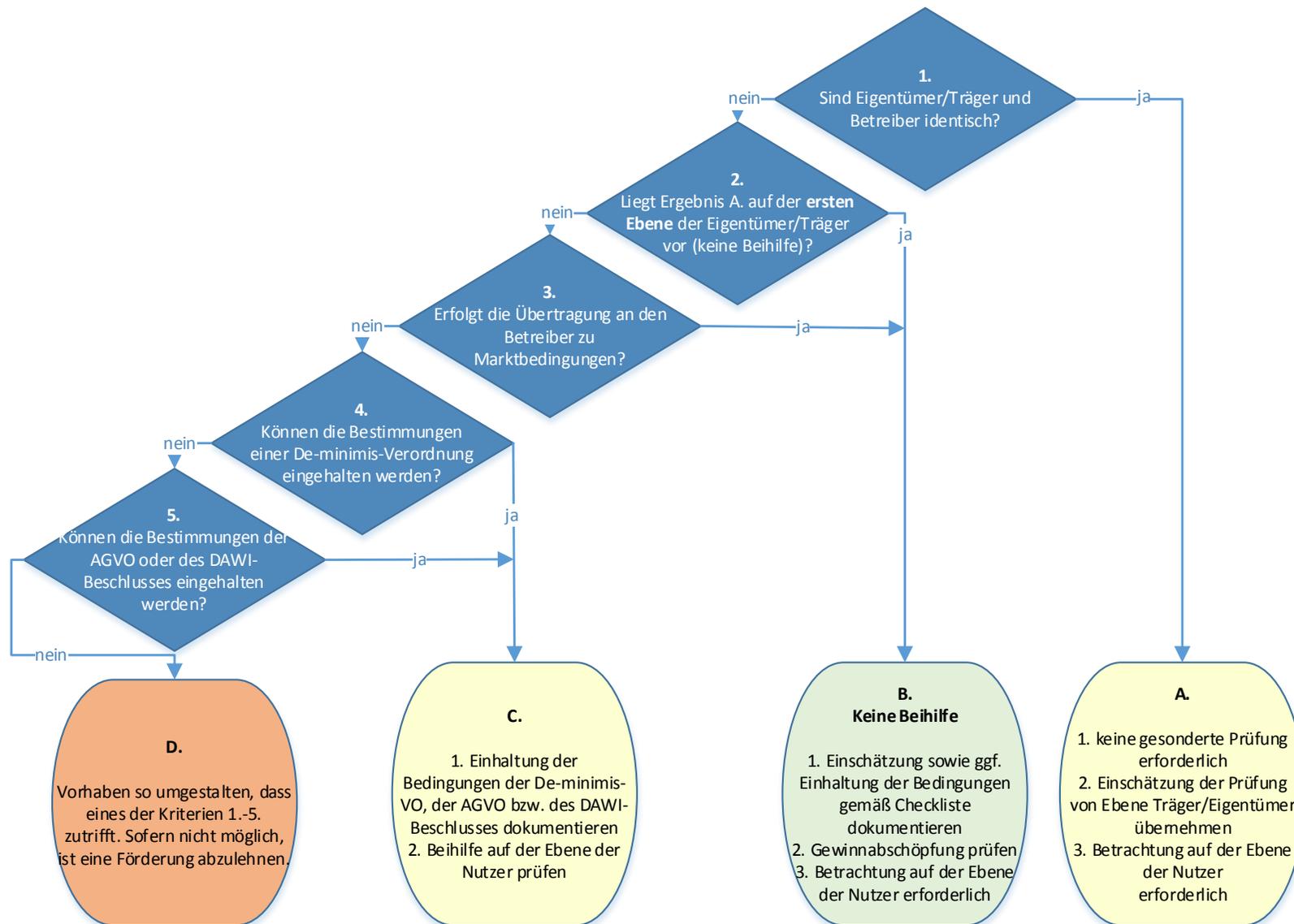
- die Infrastruktur nicht für die Nutzung durch einen bestimmten Nutzer bestimmt ist,
- alle Nutzer gleichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur haben und
- die Preispolitik für die Nutzer der Infrastruktur zu Marktbedingungen festgelegt wird (Beihilfemitteilung, Rn. 225-228).

## 4.2. Grafische Darstellungen zur beihilferechtlichen Prüfung auf den verschiedenen Ebenen in Workflows

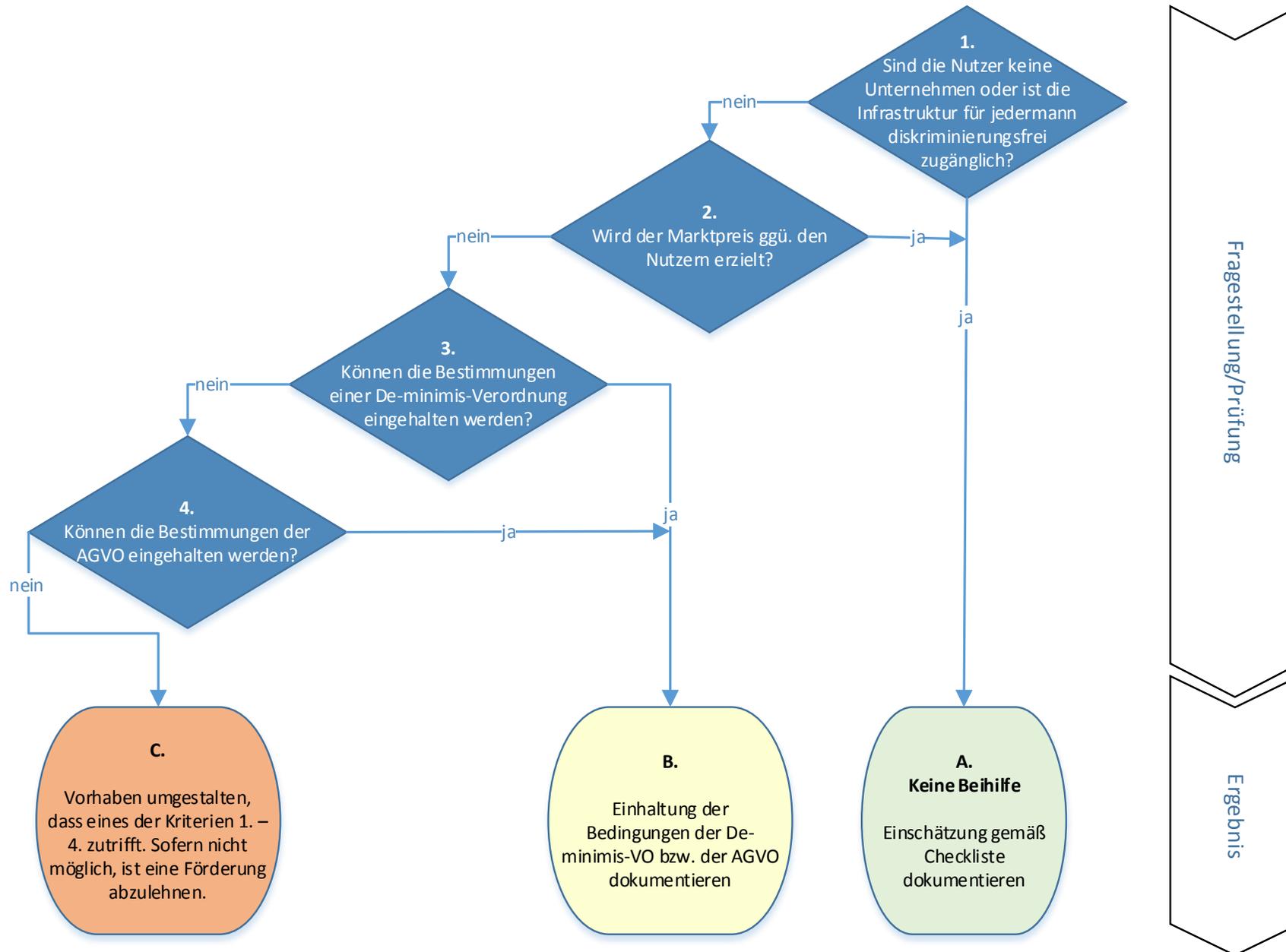
### 4.2.1 Erste Ebene: Eigentümer/Träger - Vorgehensweise bei der Prüfung



#### 4.2.2 Zweite Ebene: Betreiber - Vorgehensweise bei der Prüfung



### 4.2.3 Dritte Ebene: Nutzer - Vorgehensweise bei der Prüfung



## 5. Glossar

### Betriebsgewinn

Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe der wirtschaftlichen Lebensdauer der Investition, wenn die Differenz positiv ist. Zu den Betriebskosten zählen Kosten wie Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten, nicht aber die Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn sie durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden. Durch Abzinsung der Einnahmen und Betriebskosten unter Verwendung eines geeigneten Abzinsungssatzes wird gewährleistet, dass ein angemessener Gewinn erzielt werden kann.

### Investitionsmehrkosten

Bei folgenden Fallgruppen ist es auf Grundlage verschiedener Kommissionsentscheidungen zu Einzelbeihilfen vertretbar, die Gesamtkosten als Bruttoinvestitionsmehrkosten anzusehen, weil eine Referenzinvestition von „null“ angenommen wird:

- Weiterbetrieb vorhandener Anlagen als Referenzinvestition (z. B. Abbau oder Umstellung einer Anlage, obwohl dies gemeinschaftsrechtlich nicht gefordert wäre);
- „Ohnehin-Investition“ als Referenzinvestition (z. B. kann eine Solaranlage zur Wärmegewinnung ein konventionelles Heizsystem nicht ersetzen);
- Fehlende Referenzinvestition wegen alternativlosen „Unterlassens“ des Projekts ohne Beihilfe aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen. Dies gilt insbesondere für Umweltinnovationen, für die es an einer konventionellen Alternative fehlt, oder für Pilot- und Demonstrationsobjekte, deren wirtschaftliche Bedeutung hinter der strategischen Bedeutung zurücksteht. Für (Demonstrations-) Projekte mit besonderem wirtschaftlichem und technischem Risiko finden die Umweltleitlinien keine Anwendung und auf die Bestimmung der beihilfenfähigen Kosten wird gänzlich verzichtet, weil diese nicht der den Umweltbeihilfeleitlinien „inhärenten wirtschaftlichen Logik“ entsprechen).

Siehe auch: Rechtliche Untersuchung des Begriffs der "umweltbezogenen Mehrkosten" in den Umweltbeihilfeleitlinien, Dessau-Roßlau, 2013

**Unternehmen in Schwierigkeiten** (Definition gem. VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Art. 2, Ziff. 18)

„**Unternehmen in Schwierigkeiten**“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU (1) genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer DueDiligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den

Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.

- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.
- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
  1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
  2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

## **Unternehmen und wirtschaftliche Tätigkeit**

### Grundsätzliches:

- Der Begriff des Unternehmens i. S. v. Art 107 Abs. 1 AEUV umfasst jede, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.
- Das entscheidende Kriterium ist die wirtschaftliche Tätigkeit (Angebot einer Ware oder Dienstleistung am Markt). Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.
- Grundsätzlich sind sowohl private als auch öffentliche Unternehmen erfasst. Bei öffentlichen Unternehmen ist keine von der Verwaltung separate Rechtsform notwendig.
- Auch folgende Einheiten können dem Unternehmensbegriff unterliegen: Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen, Eigenbetriebe, freiberuflich Tätige, eingetragene Vereine, etB.
- Verflochtene juristische Personen können ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts bilden. Abzustellen ist insoweit auf wirtschaftliche Einheiten.

### Einstufung einer Einheit als Unternehmen (Beihilfemitteilung, Rn. 8 – 11):

#### Grundsätze:

- Der Status der Einheit nach nationalem Recht ist nicht entscheidend, d. h. auch ein Verband, Sportverein oder eine Einheit der öffentlichen Verwaltung kann als Unternehmen eingestuft werden. Entscheidend ist lediglich die Frage, ob die Einheit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
- Die Gewinnerzielungsabsicht ist nicht entscheidend, d. h. auch Einheiten, die keinen Erwerbszweck verfolgen, können als Unternehmen eingestuft werden.
- Die Einstufung einer Einheit als Unternehmen erfolgt immer in Bezug auf eine bestimmte Tätigkeit. Eine Einheit, die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, ist nur im Hinblick auf die wirtschaftliche Tätigkeit als Unternehmen einzustufen.
- Mehrere rechtlich getrennte Einheiten können für die Zwecke der EU-Beihilfenvorschriften als ein Unternehmen angesehen werden. Erheblich dabei sind das Bestehen und tatsächliche Ausüben von Kontrollbeteiligungen durch mittelbare oder unmittelbare Einflussnahme auf die Verwaltung oder andere funktionelle, wirtschaftliche und institutionelle Verbindungen (vgl. EuGH-Urteil vom 16.12.2010, AceaElectrabel Produzione SpA/Kommission, C-480-09, Rn. 47 – 55). Die bloße Teilung eines Unternehmens in zwei getrennte Gebilde, von denen das erste die frühere wirtschaftliche Tätigkeit unmittelbar fortführt und das zweite das erste durch Einflussnahme auf dessen Verwaltung kontrolliert, führen nicht dazu, dass im beihilferechtlichen Sinne zwei Unternehmen vorliegen würden.

### Wirtschaftliche Tätigkeit (Beihilfemitteilung, Rn. 12 – 16):

- Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden.

- Die Existenz des Marktes ist davon abhängig, wie die Dienstleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat organisiert wird, d. h. es kann unterschiedliche Beurteilungen in den einzelnen Mitgliedstaaten geben.
- Entscheidet eine Behörde, Dritten die Erbringung einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht zu erlauben, weil sie bspw. diese intern erbringen möchte, schließt dies das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht aus. Trotz einer Marktabstottung kann eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegen, wenn andere Betreiber interessiert und in der Lage wären, die Dienstleistungen zu erbringen.
- Ein bloßes Halten von Beteiligungen/Kontrollbeteiligungen an einem Unternehmen wird nicht als wirtschaftliche Tätigkeit angesehen.

#### Ausübung hoheitlicher Befugnisse – nichtwirtschaftliche Tätigkeit (Beihilfemitteilung, Rn. 17f.):

Art. 107 Abs. 1 AEUV findet keine Anwendung, wenn der Staat als öffentliche Hand handelt oder öffentliche Stellen in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Gewalt handeln. Soweit eine öffentliche Stelle eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von der Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse losgelöst werden kann, handelt sie in Bezug auf diese Tätigkeit als Unternehmen. Ist die wirtschaftliche Tätigkeit hingegen mit den hoheitlichen Befugnissen untrennbar verbunden, so handelt es sich bei dieser Einheit nicht um ein Unternehmen.

#### Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten besonderer Unternehmenszweige:

##### 1. Gesundheitsfürsorge (Rn. 23 – 27):

- Bieten Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister in einem Gesundheitssystem ihre Dienstleistungen gegen Entgelt an, das entweder direkt von den Patienten oder von deren Versicherungen gezahlt wird, so handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten.
- Gesundheitsdienstleistungen, die niedergelassene Ärzte und andere private Mediziner gegen Entgelt auf eigenes Risiko erbringen, sind als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen. Dies gilt auch für Apotheken.

##### 2. Bildungswesen und Forschungstätigkeiten (Rn. 28 – 32):

###### Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

- Öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Unterrichts- oder Einschreibengebühren, die zur Deckung operativer Kosten des Systems beitragen, ändern nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur der öffentlichen Bildung.
- Beispiele für nichtwirtschaftliche Bildung:
- Berufsausbildung, private und öffentliche Grundschulen, Kindergärten, nebenberufliche Lehrtätigkeiten an Hochschulen und Unterricht an Hochschulen. Folgende primäre Tätigkeiten von Universitäten und Forschungseinrichtungen werden als nichtwirtschaftlich eingestuft: Ausbildung, unabhängige Forschung und Entwicklung, Verbreitung der Forschungsergebnisse.
- Als nichtwirtschaftlich einzustufen sind weiterhin Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung/-infrastruktur oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden und alle Einnahmen aus diesen Tätigkeiten in die primären Tätigkeiten der betreffenden Forschungseinrichtungen/-infrastrukturen reinvestiert werden. Wirtschaftliche Tätigkeit:
- Bildungsdienstleistungen, die weitgehend von Eltern/Schülern oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden, stellen wirtschaftliche Tätigkeiten dar. Aufgrund der Natur, der Finanzierungsstrukturen und der Existenz konkurrierender privater Organisationen, können auch von öffentlichen Stellen angebotene Bildungsdienstleistungen als wirtschaftlich eingestuft werden.

##### 3. Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes einschl. Naturschutz (Rn. 33 – 37)

###### Nichtwirtschaftliche Tätigkeit:

- Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein: kostenloser Zugang der Öffentlichkeit, rein sozialer und kultureller Zweck. Finanzieller Beitrag der Besucher, der lediglich einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (lt. EU-Kommission 50 % oder weniger<sup>1</sup>), ändert nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität.

Wirtschaftliche Tätigkeit:

- Die Finanzierung der Aktivitäten erfolgt vorwiegend (lt. EU-Kommission mehr als 50 %) aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel.
- Beispiele: kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen, Festivals, vorwiegend aus Unterrichtsgebühren finanzierte Kunstschulen, Tätigkeiten, die nur bestimmten Unternehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen.